Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/80

25. 01. 73

Sachgebiet 45

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, FDP

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (4. StrRG)

A. Zielsetzung

Die überwiegend aus dem vergangenen Jahrhundert stammenden Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Straftaten gegen Personenstand, Ehe und Familie sowie gegen die Sittlichkeit sollen auf die heutigen kriminalpolitischen Bedürfnisse ausgerichtet werden. Nur schutzwürdige Rechtsgüter des einzelnen oder der Allgemeinheit sollen mit den Mitteln des Strafrechts verteidigt werden.

B. Lösung

Im Hinblick auf die Straftaten gegen Ehe und Familie wird unter anderem die Streichung einiger entbehrlicher Tatbestände vorgeschlagen.

Das Sexualstrafrecht soll konsequent auf den Schutz der Jugend sowie auf den Schutz Erwachsener vor gravierenden Beschränkungen der persönlichen Freiheit und Selbstbestimmung abgestellt werden. Unter diesen Gesichtspunkten wird vorgeschlagen, insbesondere die Vorschriften gegen

— Kuppelei und Zuhälterei,

— Verbreitung pornographischer oder jugendgefährdender Schriften,

— sexuellen Mißbrauch in Abhängigkeitsverhältnissen und

— gleichgeschlechtlichen Handlungen unter Männern

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

grundlegend umzugestalten; sie sollen teilweise enger gefaßt oder aufgehoben, teilweise auf andere Tatbestände ausgedehnt werden.

Die ärztliche Behandlung von Exhibitionisten soll erleichtert werden.

Eine Strafvorschrift gegen die Verherrlichung von Gewalt und die Aufstachelung zum Rassenhaß soll neu eingeführt werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (4. StrRG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

   „4. Förderung der Prostitution in den Fällen des § 180 a Abs. 3 bis 5 und Menschenhandel (§ 181);"

   b) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

   „9. Verbreitung sadistischer, pädophiler oder sodomitischer Schriften (§ 184 a);".

2. § 68 erhält folgenden Absatz 4:

   „(4) Wird ein Gesetz, das bei der Beendigung der Tat gilt, vor der Entscheidung geändert und verkürzt sich hierdurch die Frist der Verjährung, so bleiben Unterbrechungshandlungen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts vorgenommen worden sind, wirksam, auch wenn im Zeitpunkt der Unterbrechung die Verfolgung nach dem neuen Recht bereits verjährt gewesen wäre."

3. § 131 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

   „§ 131

   Verherrlichung von Gewalt; Aufstachelung zum Rassenhaß

   (1) Wer Schriften, Ton- oder Bildträger, Abbildungen oder Darstellungen, die Gewalttätigkeiten gegen Menschen in grausamer oder sonst unmenschlicher Weise schildern und dadurch eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrücken oder die zum Rassenhaß aufstacheln,

   1. verbreitet,
   2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder zugänglich macht,
   3. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder sonst zugänglich macht oder
   4. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen oder daraus auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 3 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

   wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

   (2) Ebenso wird bestraft, wer eine Darbietung des in Absatz 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk verbreitet.

   (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Handlung der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient.

   (4) Absatz 1 Nr. 3 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte oder mit seiner Einwilligung ein anderer handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch sein Handeln oder die Einwilligung seine Erziehungspflicht gröblich verletzt."

4. In § 138 Abs. 1 wird das Wort „Mädchenhandels" durch die Worte „Menschenhandels nach § 181 Nr. 2" ersetzt.

5. § 143 wird aufgehoben.

6. § 169 erhält folgende Fassung:

   „§ 169

   Personenstandsfälschung

   (1) Wer ein Kind unterschiebt oder den Personenstand eines anderen gegenüber einer zur Führung von Personenstandsbüchern oder zur Feststellung des Personenstandes zuständigen Behörde fälscht oder unterdrückt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

   (2) Der Versuch ist strafbar."

7. Die §§ 170 und 170 a werden aufgehoben.

8. § 170 b erhält folgende Fassung:

   „§ 170 b

   Verletzung der Unterhaltspflicht

   Wer sich einer gesetzlichen Unterhaltspflicht entzieht, so daß der Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten gefährdet ist oder ohne die Hilfe anderer gefährdet wäre, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

9. § 170 c wird aufgehoben.

10. § 170 d erhält folgende Fassung:

„§ 170 d

Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

11. § 171 erhält folgende Fassung:

„§ 171

Doppelehe

Wer eine Ehe schließt, obwohl er verheiratet ist, oder wer mit einem Verheirateten eine Ehe schließt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

12. § 173 wird in den Zwölften Abschnitt des Zweiten Teils eingestellt und erhält folgende Fassung:

„§ 173

Beischlaf zwischen Verwandten

(1) Wer mit einem Verwandten absteigender Linie den Beischlaf vollzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer mit einem Verwandten aufsteigender Linie den Beischlaf vollzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso werden Geschwister bestraft, die miteinander den Beischlaf vollziehen.

(3) Verwandte absteigender Linie und Geschwister werden nicht nach dieser Vorschrift bestraft, wenn sie zur Zeit der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt waren."

13. Der Dreizehnte Abschnitt des Zweiten Teils wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Dreizehnter Abschnitt
Sexualstraftaten

§ 174

Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten Kind oder Adoptivkind

vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 sexuelle Handlungen

1. vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
2. vor sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt,

um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen der Unrechtsgehalt der Tat gering ist.

§ 174 a

Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken in Anstalten

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einem Gefangenen oder
2. an einem auf behördliche Anordnung Verwahrten,

der ihm zur Erziehung, zur Ausbildung, zur Beaufsichtigung oder zur Betreuung anvertraut ist, unter Mißbrauch seiner Stellung vornimmt oder an sich von dem Gefangenen oder Verwahrten vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer den Insassen einer Anstalt für Kranke oder Hilfsbedürftige, der ihm zur Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von dem Insassen vornehmen läßt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 174 b

Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

(1) Wer als Beamter, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren oder an einem Verfahren

zur Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung und Besserung oder einer behördlichen Verwahrung berufen ist, unter Mißbrauch der durch das Verfahren begründeten Abhängigkeit sexuelle Handlungen an demjenigen, gegen den sich das Verfahren richtet, vornimmt oder an sich von dem anderen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 175

Homosexuelle Handlungen

(1) Ein Mann über achtzehn Jahre, der sexuelle Handlungen an einem Mann unter achtzehn Jahren vornimmt oder von einem Mann unter achtzehn Jahren an sich vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

§ 176

Sexueller Mißbrauch von Kindern

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. mit dem Kind den Beischlaf vollzogen oder
2. das Kind bei der Tat körperlich schwer mißhandelt

hat.

(3) Versucht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

(4) Wer

1. vor einem Kind sexuelle Handlungen vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen vor ihm oder einem Dritten vornimmt, oder
3. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von pornographischen Tonträgern oder durch entsprechende Reden einwirkt,

um sich, das Kind oder einen Dritten hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3.

§ 177

Vergewaltigung

(1) Wer eine Frau mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zum außerehelichen Beischlaf mit ihm oder einem Dritten nötigt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Versucht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

§ 178

Sexuelle Nötigung

(1) Wer einen anderen mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nötigt, außereheliche sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

§ 179

Sexueller Mißbrauch Widerstandsunfähiger

(1) Wer einen anderen, der

1. wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinns oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit zum Widerstand unfähig ist oder
2. körperlich widerstandsunfähig ist,

dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit außerehliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von dem Opfer vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wird die Tat durch Mißbrauch einer Frau zum außerehelichen Beischlaf begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr

bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 180

Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

(1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

1. durch seine Vermittlung oder

2. durch Gewährung oder Verschaffen von Gelegenheit

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte oder mit seiner Einwilligung ein anderer handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten oder die Einwilligung seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

§ 180 a

Förderung der Prostitution

(1) Wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen und in dem

1. diese in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden oder

2. die Prostitutionsausübung durch Maßnahmen gefördert wird, welche über das bloße Gewähren von Wohnung oder Unterkunft und die damit üblicherweise verbundenen Nebenleistungen hinausgehen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. einer Person unter achtzehn Jahren zur Ausübung der Prostitution Wohnung oder gewerbsmäßig Unterkunft gewährt oder

2. einen anderen, dem er zur Ausübung der Prostitution Wohnung oder gewerbsmäßig Unterkunft gewährt, zur Prostitution anhält oder im Hinblick auf sie ausbeutet.

(3) Wer einen anderen gewerbsmäßig anwirbt, um ihn dazu zu bringen, daß er der Prostitution nachgeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Wer eine Person unter einundzwanzig Jahren der Prostitutionsausübung zuführt oder auf sie einwirkt, um sie zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bestimmen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 ist der Versuch strafbar.

§ 181

Menschenhandel

Wer einen anderen

1. mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List dazu bringt, daß er der Prostitution nachgeht, oder

2. anwirbt oder wider seinen Willen durch List, Drohung oder Gewalt entführt, um ihn unter Ausnutzung der Hilflosigkeit, die mit seinem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zu sexuellen Handlungen zu bringen, die er an oder vor einem Dritten vornehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen lassen soll,

wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 181 a

Zuhälterei

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. einen anderen, der der Prostitution nachgeht, ausbeutet oder

2. seines Vermögensvorteils wegen einen anderen bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmt oder Maßnahmen trifft, die den anderen davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben,

und im Hinblick darauf Beziehungen zu dem anderen unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gewerbsmäßig die Prostitutionsausübung eines anderen durch Vermittlung sexuellen Verkehrs fördert und im Hinblick darauf Beziehungen zu dem anderen unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(3) Nach den Absätzen 1 und 2 wird auch bestraft, wer die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Handlungen oder die in Absatz 2 bezeichnete Förderung gegenüber seinem Ehegatten vornimmt.

§ 182

Verführung

(1) Wer ein Mädchen unter sechzehn Jahren dazu verführt, mit ihm den Beischlaf zu vollziehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Die Verfolgung der Tat ist ausgeschlossen, wenn der Täter die Verführte geheiratet hat.

(3) Bei einem Täter, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

§ 183

Exhibitionistische Handlungen

(1) Ein Mann, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(3) Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auch dann zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, daß der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr vornehmen wird.

(4) Absatz 3 gilt auch, wenn ein Mann oder eine Frau wegen einer exhibitionistischen Handlung nach § 174 Abs. 2 Nr. 1, § 176 Abs. 4 Nr. 1, § 183 a oder § 185 bestraft wird.

§ 183 a

Erregung öffentlichen Ärgernisses

Wer öffentlich sexuelle Handlungen vornimmt und dadurch absichtlich oder wissentlich ein Ärgernis erregt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 184

Verbreitung pornographischer Schriften

(1) Wer pornographische Schriften, Ton- oder Bildträger, Abbildungen oder Darstellungen

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder sonst zugänglich macht,
2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlägt, vorführt oder zugänglich macht,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überläßt,
4. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,
5. an einen anderen gelangen läßt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,
6. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 5 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
7. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke in einem Land, in dem diese Handlungen mit Strafe bedroht sind, zu verbreiten oder allgemein zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine pornographische Darbietung durch Rundfunk verbreitet.

(3) Nach den Absätzen 1 und 2 wird auch bestraft, wer die Tat leichtfertig begeht.

(4) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte oder mit seiner Einwilligung ein anderer handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch sein Handeln oder die Einwilligung seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

§ 184 a

Verbreitung sadistischer, pädophiler oder sodomitischer Schriften

Wer pornographische Schriften, Ton- oder Bildträger, Abbildungen oder Darstellungen, die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Mißbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben,

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen oder daraus auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 oder 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 184 b

Ausübung der verbotenen Prostitution

Wer einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, beharrlich zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 184 c

Jugendgefährdende Prostitution

Wer der Prostitution

1. in der Nähe einer Schule oder anderen Örtlichkeit, die zum Besuch durch Personen unter achtzehn Jahren bestimmt ist, oder
2. in einem Haus, in dem Personen unter achtzehn Jahren wohnen,

in einer Weise nachgeht, die diese Personen sittlich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 184 d

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. sexuelle Handlungen

   nur solche, die im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind,
2. sexuelle Handlungen vor einem anderen

   nur solche, die vor einem anderen vorgenommen werden, der den Vorgang wahrnimmt."

14. § 219 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

    „Ist die Tat durch Ankündigen oder Anpreisen begangen worden, so kann nur das Werbematerial eingezogen werden."

15. In § 223 b Abs. 1 werden die Worte „Kinder, Jugendliche" durch die Worte „Personen unter achtzehn Jahren" ersetzt.

16. § 235 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

    „Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter aus Gewinnsucht handelt."

17. In den §§ 236 und 237 werden die Worte „zur Unzucht" jeweils durch die Worte „zu außerehelichen sexuellen Handlungen" ersetzt.

18. § 361 Nr. 6 bis 6 c und 9 wird gestrichen.

Artikel 2

Grob anstößige und belästigende Handlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. öffentlich in einer Weise, die geeignet ist, andere zu belästigen, oder
2. in grob anstößiger Weise durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen

Gelegenheit zu sexuellen Handlungen anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer auf die in Absatz 1 bezeichnete Weise Mittel oder Gegenstände, die dem sexuellen Gebrauch dienen, anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer öffentlich Schriften, Ton- oder Bildträger, Abbildungen oder Darstellungen sexuellen Inhalts an Orten ausstellt, anschlägt, vorführt oder zugänglich macht, an denen dies grob anstößig wirkt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Artikel 3

Werbung für pornographische Schriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer pornographische Schriften, Ton- oder Bildträger, Abbildungen oder Darstellungen öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen anbietet, ankündigt oder anpreist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Handlungen an Orten, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, oder für Schriften, Ton- oder Bildträger, Abbildungen oder Darstellungen, die sich an den einschlägigen Handel richten.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Artikel 4

Verbotene Ausübung der Prostitution; Werbung für Prostitution

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, zuwiderhandelt oder
2. durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen Gelegenheit zu entgeltlichen sexuellen Handlungen anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Artikel 5

Einziehung

(1) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach den Artikeln 2 bis 2 b bezieht, können eingezogen werden.

(2) Bei der Einziehung von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen kann in den Fällen des Artikels 2 Abs. 1 und 2 und der Artikel 2 a und 2 b angeordnet werden, daß

1. sich die Einziehung auf alle Stücke erstreckt und
2. die zur Herstellung gebrauchten oder bestimmten Vorrichtungen, wie Platten, Formen, Drucksätze, Druckstöcke, Negative oder Matrizen, unbrauchbar gemacht werden,

soweit die Stücke und die in Nummer 2 bezeichneten Gegenstände sich im Besitz des Täters oder eines anderen befinden, für den der Täter gehandelt hat, oder von diesen Personen zur Verbreitung bestimmt sind. Eine solche Anordnung wird jedoch nur getroffen, soweit sie erforderlich ist, um Handlungen, die nach Artikel 2 Abs. 1 oder 2 oder den Artikeln 2 a oder 2 b mit Geldbuße bedroht sind, zu verhindern.

(3) In den Fällen des Artikels 2 Abs. 2 und des Artikels 2 a Abs. 1 gelten die Absätze 1 und 2 nur für das Werbematerial und die zu seiner Herstellung gebrauchten oder bestimmten Vorrichtungen.

Artikel 6

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 100 a Nr. 2 wird das Wort „Mädchenhandel" durch die Worte „Menschenhandel nach § 181 Nr. 2 des Strafgesetzbuches" ersetzt.
2. § 112 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Gegen den Beschuldigten, der einer Straftat nach den §§ 174, 174 a, 176 bis 179 des Strafgesetzbuches dringend verdächtig ist, besteht ein Haftgrund auch dann, wenn bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, daß der Beschuldigte vor rechtskräftiger Aburteilung eine weitere Straftat der bezeichneten Art begehen werde, und die Haft zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich ist."
3. Nach § 206 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

   „§ 206 b

   Wird ein Strafgesetz, das bei der Beendigung der Tat gilt, vor der Entscheidung geändert und hat ein gerichtlich anhängiges Strafverfahren eine Tat zum Gegenstand, die nach dem bisherigen Recht strafbar war, nach dem neuen Recht aber nicht mehr strafbar ist, so stellt das Gericht außerhalb der Hauptverhandlung das Verfahren durch Beschluß ein. Der Beschluß ist mit sofortiger Beschwerde anfechtbar."

Artikel 7

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 80 des Gerichtsverfassungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 80

Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen.

1. des sexuellen Mißbrauchs von Kindern mit Todesfolge (§ 176 Abs. 3 des Strafgesetzbuches),
2. der Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 177 Abs. 3 des Strafgesetzbuches),
3. der sexuellen Nötigung mit Todesfolge (§ 178 Abs. 3 des Strafgesetzbuches),
4. des Mordes (§ 211 des Strafgesetzbuches),
5. des Totschlags (§ 212 des Strafgesetzbuches),
6. der Kindestötung (§ 217 des Strafgesetzbuches),
7. der Aussetzung mit Todesfolge (§ 221 Abs. 3 letzter Halbsatz des Strafgesetzbuches),
8. der Körperverletzung mit Todesfolge (§ 226 des Strafgesetzbuches),
9. der Vergiftung mit Todesfolge (§ 229 Abs. 2 letzter Halbsatz des Strafgesetzbuches),
10. der Freiheitsberaubung mit Todesfolge (§ 239 Abs. 3 des Strafgesetzbuches),
11. des erpresserischen Menschenraubes mit Todesfolge (§ 239 a Abs. 2 des Strafgesetzbuches),
12. der Geiselnahme mit Todesfolge (§ 239 b Abs. 2 in Verbindung mit § 239 a Abs. 2 des Strafgesetzbuches),
13. des besonders schweren Raubes (§ 251 des Strafgesetzbuches),

14. des räuberischen Diebstahls (§ 252 in Verbindung mit § 251 des Strafgesetzbuches),
15. der räuberischen Erpressung (§ 255 in Verbindung mit § 251 des Strafgesetzbuches),
16. der besonders schweren Brandstiftung (§ 307 des Strafgesetzbuches),
17. der Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion mit Todesfolge (§ 311 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches),
18. der Herbeiführung einer lebensgefährdenden Überschwemmung mit Todesfolge (§ 312 letzter Halbsatz des Strafgesetzbuches),
19. des Angriffs auf den Luftverkehr mit Todesfolge (§ 316 c Abs. 2 des Strafgesetzbuches),
20. der Beschädigung wichtiger Bauten mit Todesfolge (§ 321 Abs. 2 letzter Halbsatz des Strafgesetzbuches),
21. der gemeingefährlichen Vergiftung mit Todesfolge (§ 324 letzter Halbsatz des Strafgesetzbuches),
22. der Freiheitsberaubung im Amt mit Todesfolge § 341 in Verbindung mit § 239 Abs. 3 des Strafgesetzbuches)."

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften

Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 497), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Abbildungen und andere Darstellungen gleich."

2. In § 3 werden die Worte „feilgeboten oder" durch die Worte „angeboten, überlassen oder sonst" ersetzt.

3. § 4 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

   „1. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen,".

4. § 5 Abs. 2 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

   „(2) Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, darf nicht öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften angeboten, angekündigt oder angepriesen werden.

   (3) Absatz 2 gilt nicht für Handlungen an Orten, die Kindern oder Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, oder für Schriften, die sich an den einschlägigen Handel richten."

5. § 6 wird aufgehoben.

6. In § 9 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 2 Satz 2 und § 14 Abs. 1 Nr. 1 treten an die Stelle der Worte „Bundesminister für Familie und Jugend" die Worte „Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit".

7. § 18 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Stellt ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung fest, daß eine Schrift den in den §§ 131, 184 oder 184 a des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt hat, so nimmt der Vorsitzende der Bundesprüfstelle die Schrift unter Hinweis auf die gerichtliche Entscheidung in die Liste auf."

8. Die Überschrift des Sechsten Abschnitts erhält folgende Fassung:

   „Straf- und Bußgeldvorschriften"

9. § 21 erhält folgende Fassung:

   „§ 21

   (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Schrift

   1. entgegen § 3 einem Kind oder Jugendlichen anbietet, überläßt oder sonst zugänglich macht,
   2. entgegen § 4 Abs. 1 in den dort bezeichneten Fällen vertreibt, verbreitet, verleiht oder vorrätig hält oder
   3. entgegen § 4 Abs. 2 an die dort bezeichneten Personen liefert.

   (2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe.

   (3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte oder mit seiner Einwilligung ein anderer eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, einem Kind oder Jugendlichen anbietet, überläßt oder sonst zugänglich macht; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch sein Handeln oder die Einwilligung seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

   (4) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach den Absätzen 1 und 2 absehen, wenn der Täter, der die Schrift einem Kind oder Jugendlichen angeboten, überlassen oder sonst zu-

gänglich gemacht hat, ein Jugendlicher ist oder dem in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung genannten Personenkreis angehört.

(5) Hat ein Kind oder Jugendlicher eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, einem anderen Kind oder Jugendlichen angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht, so leitet das Jugendamt die auf Grund der bestehenden Vorschriften zulässigen Maßnahmen ein. Der Vormundschaftsrichter kann auf Antrag des Jugendamtes oder von Amts wegen Weisungen erteilen."

10. In den Sechsten Abschnitt wird nach § 21 folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 21 a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 geschäftlich wirbt,
2. die Liste zum Zwecke der geschäftlichen Werbung abdruckt oder veröffentlicht oder
3. eine Schrift entgegen § 5 Abs. 2 anbietet, ankündigt oder anpreist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Das Werbematerial, auf das sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, kann eingezogen werden. Dabei kann angeordnet werden, daß

1. sich die Einziehung auf alle Stücke erstreckt und
2. die zur Herstellung gebrauchten oder bestimmten Vorrichtungen, wie Platten, Formen, Drucksätze, Druckstöcke, Negative oder Matrizen, unbrauchbar gemacht werden,

soweit die Stücke und die in Nummer 2 bezeichneten Gegenstände sich im Besitz des Täters oder eines anderen befinden, für den der Täter gehandelt hat, oder von diesen Personen zur Verbreitung bestimmt sind. Eine solche Anordnung wird jedoch nur getroffen, soweit sie erforderlich ist, um Handlungen, die nach Absatz 1 mit Geldbuße bedroht sind, zu verhindern."

Artikel 9

Änderung weiterer Bundesgesetze

1. Artikel 7 Abs. 2 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 11. Juni 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 597), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 20. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 505), wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 8 wird gestrichen;

   b) die bisherigen Nummern 9 bis 13 werden Nummern 8 bis 12.

2. In Artikel 3 des Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 313) werden in Absatz 1 Satz 1 das Wort „Gewerbsunzucht" sowie in Absatz 3 die Worte „gewerbsmäßigen Unzucht" jeweils durch das Wort „Prostitution" ersetzt.

3. § 48 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (Reichsgesetzbl. S. 463), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird aufgehoben.

4. In § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1143) wird die Angabe „§ 175 Abs. 1 Nr. 1 sowie der §§ 176, 177, 178" durch die Angabe „§§ 175 bis 179" ersetzt.

5. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt geändert:

   a) § 32 wird aufgehoben.

   b) § 34 wird wie folgt geändert:

      aa) In Absatz 1 werden die Angabe „§§ 31 bis 33" durch die Angabe „§§ 31 und 33" ersetzt sowie die Worte „ , die Handlung des Schutzbefohlenen" gestrichen;

      bb) in Absatz 2 werden die Angabe „§§ 31 bis 33" durch die Angabe „§§ 31 und 33" ersetzt sowie die Worte „ , der Handlung des Schutzbefohlenen" gestrichen.

6. Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

   a) In § 33 d Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „eines Vergehens gegen die Sittlichkeit" durch die Worte „einer Sexualstraftat" ersetzt;

   b) § 41 a wird aufgehoben;

   c) in § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i werden die Worte „oder Jugendliche sittlich zu gefährden" gestrichen;

   d) in § 57 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „Vergehens gegen die Sittlichkeit" durch die Worte „einer Sexualstraftat" ersetzt.

7. In § 39 Abs. 1 Nr. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird die Verweisung „§§ 170 d, 174 bis 178, 180 bis 184 a, 223 b des Strafgesetzbuches" durch die Verweisung „§§ 170 d, 174 bis 184 c, 223 b des Strafgesetzbuches" ersetzt.

Artikel 10

Noch nicht verbüßte Strafen

(1) Bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende rechtskräftig angeordnete Rechtsfolgen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, erlassen:

1. Strafen wegen Straftaten nach den §§ 131, 143, 170, 170 a, 170 c, 173 Abs. 2 Satz 2, § 175 Abs. 1 Nr. 3, §§ 184 a, 184 b, 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuches in der bisherigen Fassung,
2. Strafen wegen solcher Taten, die sonst auf Grund des neuen Rechts nicht mehr mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind,
3. die Sicherungsverwahrung wegen Straftaten nach § 183 des Strafgesetzbuches in der bisherigen Fassung.

(2) Der Straferlaß nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 erstreckt sich auf

1. Nebenstrafen und Nebenfolgen mit Ausnahme der Einziehung und Unbrauchbarmachung,
2. Maßregeln der Sicherung und Besserung,
3. Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz sowie auf
4. rückständige Bußen und Kosten, auch wenn die Strafe bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits vollstreckt war.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenes Urteil nach diesem Zeitpunkt

1. rechtskräftig wird, weil ein Rechtsmittel nicht eingelegt oder zurückgenommen wird oder das Rechtsmittel nicht zulässig ist, oder
2. sonst rechtskräftig wird, ohne daß der Schuldspruch geändert werden konnte.

(4) Ist der Täter wegen einer Handlung verurteilt, die zugleich eine der in Absatz 1 bezeichneten Strafvorschriften und eine andere Strafvorschrift verletzt (§ 73 Abs. 2 des Strafgesetzbuches), so sind die Absätze 1 bis 3 nicht anzuwenden. Das Gericht setzt die auf die andere Gesetzesverletzung entfallende Strafe neu fest, wenn die Strafe einer Strafvorschrift entnommen worden ist, die aufgehoben wurde oder den Sachverhalt, der der Verurteilung zugrunde lag, nicht mehr unter Strafe stellt oder mit Geldbuße bedroht. Ist die Strafe der anderen Strafvorschrift entnommen, so wird sie angemessen ermäßigt, wenn anzunehmen ist, daß das Gericht wegen der Verletzung der gemilderten Strafvorschrift auf eine höhere Strafe erkannt hat. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 entscheidet das Gericht lediglich über die Anordnung der Sicherungsverwahrung.

(5) Enthält eine Gesamtstrafe Einzelstrafen wegen Verletzung einer der in Absatz 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Strafvorschriften und andere Einzelstrafen, so ist die Strafe neu festzusetzen. In den Fällen des § 31 Abs. 1 und 2 des Jugendgerichtsgesetzes gilt dies sinngemäß. Enthält eine Gesamtstrafe Einzelstrafen wegen Straftaten nach § 183 des Strafgesetzbuches in der bisherigen Fassung, so ist über eine gleichzeitig angeordnete Sicherungsverwahrung neu zu entscheiden.

(6) Bei Zweifeln über die sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergebenden Rechtsfolgen und für die richterlichen Entscheidungen nach den Absätzen 4 und 5 gelten die §§ 458 und 462 der Strafprozeßordnung sinngemäß.

(7) Ist im Zentralregister eine Verurteilung lediglich wegen einer der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Strafvorschriften vermerkt, so ist der Vermerk zu tilgen.

(8) Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 Nr. 4 sowie die Absätze 3 und 4 gelten sinngemäß für Geldbußen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 32 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Artikel 11

Absehen von der Strafverfolgung

Die Staatsanwaltschaft kann bis zum Inkrafttreten

1. der §§ 184 und 184 a des Strafgesetzbuches in der Fassung des Artikels 1 Nr. 12 und
2. des Artikels 4 a Nr. 5

von der Verfolgung von Straftaten nach § 184 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Artikels 9 Abs. 3 Nr. 2 sowie nach § 21 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften absehen, wenn die Tat nicht auch nach den §§ 184 und 184 a des Strafgesetzbuches in der Fassung des Artikels 1 Nr. 12 strafbar wäre.

Artikel 12

Verweisungen

Soweit in anderen Vorschriften auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an deren Stelle die geänderten Vorschriften.

Artikel 13

Sonderregelung für Berlin

Artikel 3 Nr. 01 und Artikel 5 Nr. 1 sind im Land Berlin nicht anzuwenden.

Artikel 14

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 15

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten vierzehn Monate nach der Verkündung in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b,
2. Artikel 1 Nr. 13, soweit er die §§ 184 und 184 a betrifft, jedoch mit der Maßgabe, daß der bisherige § 184 a des Strafgesetzbuches bereits am Tage nach der Verkündung des Gesetzes aufgehoben ist,
3. aus Artikel 8
   a) die Nummern 5 und 7,
   b) die Nummer 9, soweit sie sich auf § 21 Abs. 1 bezieht, und
   c) die Nummer 10, soweit sie sich auf § 21 a Abs. 1 bezieht.

(3) Bis zu dem in Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkt gilt folgendes:

1. § 4 Abs. 3 Nr. 9 des Strafgesetzbuches ist in folgender Fassung anzuwenden:
   „9. Verbreitung pornographischer Schriften (§ 184)."
2. § 184 des Strafgesetzbuches ist in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 184

Verbreitung pornographischer Schriften

Wer pornographische Schriften, Ton- oder Bildträger, Abbildungen oder Darstellungen

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder zugänglich macht,
3. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder sonst zugänglich macht oder
4. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen oder daraus auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 3 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

3. § 18 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Stellt ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung fest, daß eine Schrift den in den §§ 131 oder 184 des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt hat, so nimmt der Vorsitzende der Bundesprüfstelle die Schrift unter Hinweis auf die gerichtliche Entscheidung in die Liste auf."

4. § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, oder eine der in § 6 bezeichneten Schriften

1. entgegen § 3 einem Kind oder Jugendlichen anbietet, überläßt oder sonst zugänglich macht,
2. entgegen § 4 Abs. 1 in den dort bezeichneten Fällen vertreibt, verbreitet, verleiht oder vorrätig hält oder
3. entgegen § 4 Abs. 2 an die dort bezeichneten Personen liefert."

5. Als § 21 a Abs. 1 wird folgende Vorschrift in das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. für eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, oder für eine der in § 6 bezeichneten Schriften entgegen § 5 Abs. 1 geschäftlich wirbt,
2. die Liste zum Zwecke der geschäftlichen Werbung abdruckt oder veröffentlicht oder
3. eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, oder eine der in § 6 bezeichneten Schriften entgegen § 5 Abs. 2 anbietet, ankündigt oder anpreist."

Bonn, den 25. Januar 1973

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

Der Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts betrifft die Straftaten gegen Personenstand, Ehe und Familie sowie die Sexualstraftaten. Mit diesem Entwurf wird die umfassende Reform des materiellen Strafrechts fortgeführt. Schwerpunkt ist das Sexualstrafrecht: Die Strafvorschriften über den sexuellen Mißbrauch in Abhängigkeitsverhältnissen, die gleichgeschlechtlichen Handlungen unter Männern, die Kuppelei und Zuhälterei sowie die Verbreitung pornographischer oder jugendgefährdender Schriften sollen wesentlich verändert werden.

Der Entwurf grenzt zwischen strafbarem und straffreiem Verhalten nach folgenden Grundsätzen ab: Die Wertvorstellungen über Ehe, Familie und Sexualität sind in der heutigen Gesellschaft vielfältig. Eine Bestrafung ist nur dann vertretbar, wenn Rechtsgüter des einzelnen oder der Allgemeinheit angegriffen werden. Als schützenswerte Rechtsgüter wurden die Freiheit des einzelnen zu geschlechtlicher Selbstbestimmung, die ungestörte sexuelle Entwicklung des jungen Menschen und der Schutz vor schwerwiegenden Belästigungen in sexueller Hinsicht erkannt. Rechtsgüter der Allgemeinheit sind im besonderen Maße Ehe und Familie, Toleranz und Achtung vor der Menschenwürde des anderen.

Der Entwurf schlägt die Schaffung einer Strafvorschrift gegen Gewaltdarstellungen vor. Ausschlaggebend für diesen Vorschlag ist, daß Gewaltdarstellungen, insbesondere wenn sie in Massenkommunikationsmitteln wie Film und Fernsehen verbreitet werden, erhebliche Gefahren mit sich bringen können. Die Fassung des diesen Gegenstand behandelnden Paragraphen 131 des Strafgesetzbuches berührt nicht die Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte und schließt die Möglichkeit eines Mißbrauchs aus.

Wegen der Begründung zu den einzelnen Vorschriften wird auf den Schriftlichen Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 14. Juni 1972 (Drucksache VI/3521) verwiesen.